

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden;

Stellungnahme

Datum: 24. August 2004

Zahl: -2V-BG-3343/3-2004

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 05 0 536 - 30204

Fax: 05 0 536 - 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung IV/1

Schwarzenbergplatz 1
1015 WIEN

Zu den mit Schreiben vom 30. Juli 2004 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle zum Ökostromgesetz, zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationgesetz und zum Energie-Regulierungsbehördengesetz, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zur Qualifikation von Deponiegas als „erneuerbare Energieträger“ (§ 5 Abs. 1 Z 3):

Der Zuordnung von Deponiegas als „erneuerbaren Energieträger“ im § 5 Abs. 1 Z 3 müssen insofern Vorbehalte entgegengebracht werden, als mit Wirksamwerden des § 48 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 iVm § 76 Abs. 7 der AWG-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 43/2004, sowie unter Bedachtnahme auf die Deponie-Verordnung, BGBl. Nr. 194/1996 die Ablagerung deponiegasbildender Abfälle (als Kriterium Begrenzung des Anteiles an organischem Kohlenstoff mit 5 Masse-%) seit 1. Jänner 2004 nicht mehr zulässig ist, und daher die „Erneuerbarkeit“ im Sinne einer weiteren Beschickung keinen Stellenwert mehr haben sollte. Dieser Ansicht solle auch die mit § 32a der Novelle 2004 zur Deponie-V, BGBl. II Nr. 49/2004, verankerten Übergangsbestimmung in Bezug auf die Ablagerung von Materialien aus Altlasten mit einem höheren als 5% organischem Kohlenstoff zum Zwecke oder im Verlaufe von genehmigten Sanierungen nicht entgegenstehen.

Zur Definition einer „Ökostromanlage“ (§ 5 Abs. 1 Z 12):

Die gegenüber der bisherigen Formulierung der Definition einer Ökostromanlage im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 12 vorgesehene textliche Erweiterung um Einrichtungen, die dem Zweck der Ökostromerzeugung dienen, zu einem einheitlichen Anlagenbezug unter singemäßer

Anwendung des § 74 GewO, soll offenbar die in der Präambel bemängelte Ineffizienz der Energieausbeute von geförderten Anlagen beheben. Aus dem Verweis aus § 74 GewO kann dieses Manko allerdings nicht beseitigt werden, da Abs. 5 dieser Bestimmung lediglich auf die Bewilligungsfreiheit von Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms iVm der in einem wirtschaftlich und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienenden Tätigkeit nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 GewO abzielt. Da der mit der Gewerberechtsnovelle BGB. I Nr. 88/2000 in § 77a Abs. 1 Z 2 verankert gewesene Bezug auf die effiziente Verwendung von Energie als Genehmigungskriterium mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.10.2003, kundgemacht mit BGBl. I Nr. 109/2003, mit Wirksamkeit 31.12.2004 aufgehoben wurde, erscheint die Bedachtnahme auf die Energieeffizienz lediglich für Anlagen berücksichtigbar, deren Genehmigung bis zu dieser Fallfrist anhängig gemacht wird.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

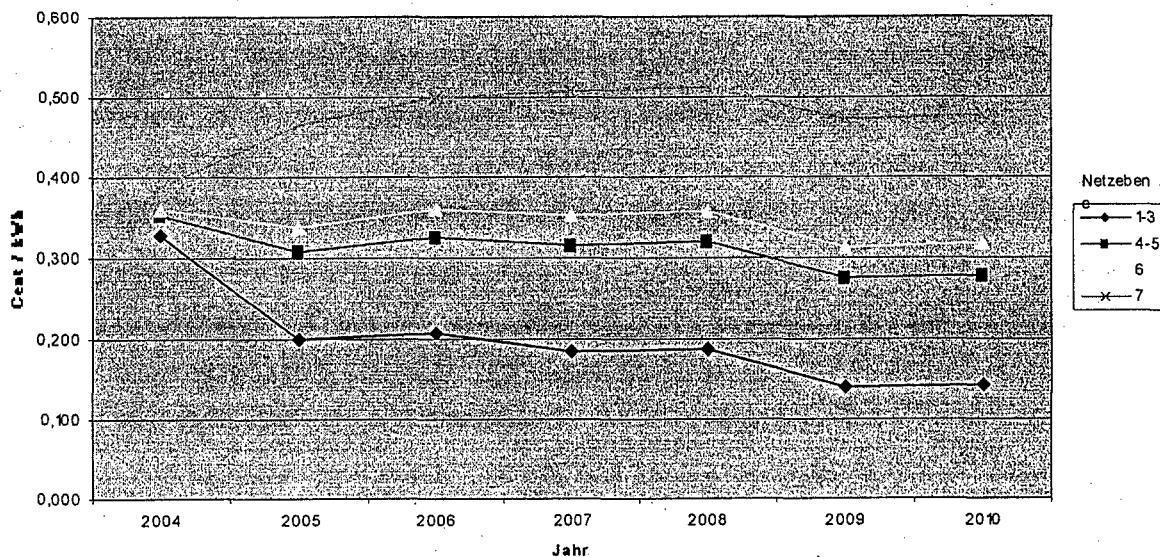
Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzentwurfes beschränken sich sowohl im Vorblatt als auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auf die banale Feststellung, dass „die vorgesehenen Änderungen ... keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften“ hätten. Dieser Darstellung muss aus Landessicht aus folgenden Gründen entgegengetreten werden.

1. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die vorgeschlagene Novelle etwa für das Land Kärnten vor allem insofern: § 14 des Entwurfes der in Art. 1 vorgeschlagenen Novelle zum Öko-Stromgesetz sieht nämlich die **Errichtung einer Öko-Energie-AG** mit einem Grundkapital von 1 Mio. Euro als Rechtsnachfolger der Ökobilanzgruppenverantwortlichen vor. Jedem Land wird das Recht eingeräumt, im Ausmaß von 5,4 v.H. Aktien zum Nominalwert zu zeichnen, wobei die Mehrheit des Aktienkapital (51,4%) im Eigentum des Bundes verbleiben. Für eine **Beteiligung des Landes Kärnten** an der Ökoenergie-AG würden **einmalige Kosten in der Höhe von ca. € 54.000** (Anteil 5,4% pro Bundesland für Aufsichtsratssitz) bis € 60.000 (abhängig von den Gründungskosten) anfallen. Anzudenken wäre eine Erhöhung der Beteiligung der Länder an der Ökoenergie-AG von maximal 5,4% auf 5,6% um die Mehrheit im Aufsichtsrat zu sichern und damit eine Entscheidungsmehrheit betreffend die Kosten der Ökoenergie AG sowie deren Führung zu gewährleisten.
2. Eine weitere Kostenbelastung der Länder ergibt sich aus § 10a Abs. 5 der geplanten Ökostromgesetznovelle. Diese Regelung sieht nämlich als Voraussetzung für die Ver-

pflichtung zur **Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen** vor, „dass 50 v.H. der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen wird, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist.“ Dieser Bestimmung würde eine jährlich ansteigende Belastung der Länder bedingen. Bei Errichtung von ca. 700 kW jährlich in **Kärnten**, würde diese **Aufwendung in der Höhe von € 150.000 im ersten Jahr, € 300.000 im zweiten Jahr usw. bedeuten**. Nachdem es durch die Novelle zu einer Verlagerung sämtlicher Kompetenzen an den Bund kommt, ist eine Rechtfertigung für eine finanzielle Beteiligung der Länder an der Förderung von Photovoltaikanlagen in der Höhe von 50% nicht nachvollzieh- und rechtfertigbar.

3. Eine weitere Konsequenz des vorliegenden Novellenentwurfes zum Ökostromgesetz wäre eine **finanzielle Mehrbelastung für den Endkunden der Netzebene 7**. Der Entwurf sieht nämlich vor, die für die Finanzierung notwendige Zuschläge auf den Strompreis im Gesetz selbst bis zum Jahr 2010 nun nicht wie bisher mittels Verordnung des Bundesministers für jeweils ein Jahr festzusetzen. Diese Vorgabe ergäbe für die Netzebenen 1 bis 6 eine Reduktion der Summe der Zuschläge im Sinne der nachfolgenden Grafik:

Entwicklung der Zuschläge



Für die **Netzebene 7 (Hausbesitzer und Wohnungsbesitzer, Kleingewerbe etc.)** ergibt sich ein **Anstieg von 0,389 Cent im Jahr 2003 auf maximal 0,514 Cent im Jahr 2008**. Zur Zeit muss ein Kleinkunde mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh ca. € 16,00 pro Jahr inkl. MWSt. für die Zuschläge leisten. Bei dem vorgesehenen Höchstzuschlag für 2008 wäre dies ein Betrag von € 21,00 was eine Erhöhung von € 5,00 bedeuten würde.

4. Weiters soll durch die vorgeschlagene Novelle zum Ökostromgesetz im Rahmen eines neu einzufügenden Teils 4a ein sog. „**Ausschreibungsverfahren**“ eingeführt werden. Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes werden dafür ausdrücklich als nicht anwendbar erklärt. Gegen den Zuschlag der Kommission (Energie-Control GmbH, Vertreter Ökoenergie AG, Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generation und Konsumentenschutz) ist somit die Einleitung eines Nachprüfungs- oder Feststellungsverfahrens **nicht** möglich. Den einzelnen Ländern kommt in diesem Ausschreibungsverfahren kein Mitbestimmungsrecht zu und es bestehen für sie auch keinerlei Möglichkeiten auf dieses Verfahren Einfluss zu nehmen.

Ausgenommen von diesem Ausschreibungsverfahren sind Kleinbiomasseanlagen (max. 500 kW) und Kleinbiogasanlagen (max. 200 kW). Die Preise für Ökostrom aus diesen Anlagen (Einspeisetarife) werden im Entwurf Anlage 2 bis 2010 festgesetzt.

Daraus ergibt sich eine Uneinheitlichkeit bei der Abwicklung von vergleichbaren Anlagen. So muss eine Photovoltaik Anlage von 3 kW Engpassleistung (Investition ca. € 20.000) das Ausschreibungsverfahren durchlaufen, hingegen eine Kleinbiogasanlage mit 200 kW (Investition ca. € 700.000) nicht.

Bei den zur Verfügung gestellten Fördermitteln von insgesamt € 10 Mio. pro Jahr, ergibt dies,

für feste Biomasse größer 500 kW	€ 3,6 Mio.	entspricht 3 Anlagen mit ca. 2MW
für Biogas größer 200 kW	€ 2,7 Mio.	entspricht 5 Anlagen mit ca. 1MW
für feste Biomasse kleiner 500 kW	€ 0,4 Mio.	entspricht 1 Anlage mit ca. 500kW
für Biogas kleiner 200 kW	€ 0,3 Mio.	entspricht 3 Anlagen mit ca.150kW
für Windkraft	€ 2,0 Mio.	entspricht 30 Anlagen ca. 1,5 MW
für sonstige (Photovoltaik, flüssige Biomasse) € 1,0 Mio.		entspricht einer Engpassleistung von 4,4 MW.

Betrachtet man diese Werte, kommt man zu dem Schluss, dass das Ausschreibungsverfahren für diese geringe Anzahl von möglichen Anlagen **für Gesamtösterreich zu aufwendig und kostenintensiv** ist. Zu denken wäre daran, das Regulativ für Kleinbiomasse- und Kleinbiogasanlagen auch für Großanlagen und sonstige Ökostromanlagen zu übernehmen.

5. § 25c der Novelle zum Ökostromgesetz sieht die Verpflichtung für die Teilnehmer an der Ausschreibung zur **Erlegung einer Sicherheitsleitung** vor. Diese soll € 200 pro kWh der geplanten Leistung betragen (zB bei einer 1,5 MW Windkraftanlage wären das € 300.000) wobei der Betrag unverzinst bei der Energie-Control GmbH zu hinterlegen wäre. Dies bedeutet zunächst einen hohen finanziellen Aufwand und birgt in der Folge die Gefahr des Verfalls in sich, falls dieses Vadium zum vorgegebenen Inbetriebnahmezeitpunkt nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Dies könnte beispielsweise bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer Baubewilligung der Fall sein.
6. Weiters würde durch die geplante Novelle zum Ökostromgesetz eine Einflussmöglichkeit der Länder auf die Festsetzung der Tarife zur Gänze entfallen. Nach § 11 der derzeit geltenden Fassung des Ökostromgesetzes bedarf die Festsetzung der Preise pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen mittels Verordnung des Bundesministeriums (BGBl. II Nr. 508/2002) der Zustimmung der Länder. Entsprechend der vorgeschlagenen Regelung des § 11 Abs. 1 der Novelle würde dieses **Zustimmungsrecht der Länder zur Gänze entfallen**. Die Tarife würden damit durch das Ausschreibungsverfahren festgelegt bzw. im Bereich der Kleinwasserkraft mittels Verordnung Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegt.
7. Die Novelle hätte überdies eine **Kürzung des Förderungszeitraumes** von derzeit 13 auf 10 Jahre zur Folge. Dies würde de facto eine Kürzung 23% gegenüber jenen Anlagen zur Folge haben, welche noch im Jahre 2004 bewilligt wurden. Zusätzlich wird der Einspeisetarif jährlich ausgehend vom derzeitigen Niveau (BGBl. II Nr. 505/2002) um 5% gesenkt. Zu beachten ist auch, dass in weiterer Folge die Investitionszuwachsprämie im Ausmaß von 10% entfällt. Diese ergibt in Summe für Anlagen, welche nach dem Jahr 2004 bewilligt werden, **eine Reduktion der Unterstützung von rund 38%**. Diese Konsequenz ist deshalb hervorzuheben, weil in den Erläuterungen zur Novelle zur festen Biomasse festgehalten wird: „Die Technologie welche zur Verwertung von Biomasse eingesetzt wird, befindet sich bereits in einem sehr fortgeschrittenen Stadium. Dies führt zu dem Schluss, dass in diesem Bereich eine signifikante Reduktion der Investitionskosten nicht zu erwarten ist.“ Es ist in diesem Zusammenhang der Entfall der 5%igen Kürzung zu fordern, da durch die Inflationsrate sowie die steigenden Brennstoffkosten und sonstigen technischen Vorschriften genügend Effizienzkriterien vorhanden sind.

Die vorgesehene Kürzung der Förderungen wird auch vor Jahresablauf einen Ansturm von Bewilligungswerbern auslösen, der insgesamt die ohnehin angespannten Personal-

ressourcen im Sachverständigendienst zusätzlich belasten dürfte und nur im Rahmen entsprechend kostspieliger Überstundenleistungen bewältigbar sein wird.

Es ist auch die Frage nach dem wirtschaftlichen Überleben der geförderten Anlagen (technische Lebensdauer der Anlagen mindestens 20 Jahre) nach der Unterstützungsperiode nicht außer Acht zulassen. Wie sollen die jetzt geförderten Anlagen nach der Unterstützungsperiode von künftig lediglich 10 Jahren wirtschaftlich weiter geführt werden, da die zu erwartenden Betriebskosten höher sein werden, als der zu erwartende Marktpreis. Das gilt insbesondere für feste und flüssige Biomasse sowie Biogas.

Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass die Darstellung im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, wonach die vorgesehenen Änderungen keine Auswirkungen auf die anderen Gebietskörperschaften hätten, unzutreffend sind und dass vor allem für die Länder mit einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung zu rechnen ist.

Fristenlauf des Konsultationsmechanismus wird nicht ausgelöst:

Vor allem aber auch muss hervorgehoben werden, dass der Hinweis im Anschreiben, wonach der vorliegende Gesetzentwurf gleichzeitig auch unter Berufung auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus übermittelt wurde, deshalb nicht zur Kenntnis genommen werden kann, weil den übermittelten Unterlagen die zentrale Grundlage für eine derartige Bekanntgabe, nämlich „eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen ...“, die den von den Vertragsparteien einvernehmlich zu erarbeiteten und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenen Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entspricht“, wie dies Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus verlangt, nicht ausgeschlossen ist. Nachdem der gegenständliche Gesetzentwurf auch nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Art. 6 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zu subsumieren ist, muss festgehalten werden, dass mit dem übermittelten Entwurf der **Fristenlauf** im Sinne der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus **nicht ausgelöst zu werden vermag**.

Weitere Kritikpunkte:

Aus Landessicht negativ beurteilt werden muss auch die in der Novelle vorgesehene Festlegung der Förderbeiträge für die Kalenderjahre 2005 bis 2010 im § 22a des Entwurfes der Novelle zum Ökostromgesetz, die sich gravierend vom Entwurf der Verordnung, mit der Förderbeiträge zur Abgeltung von Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen für das Jahr 2005 bestimmt werden, unterscheidet. Die Divergenz erfolgt nahezu ausschließlich

zu Lasten der Netzebene 7 („alle übrigen Endverbraucher). Für die Entlastung der Kleinkunden wäre beispielsweise denkbar, dass die Zuschläge von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden. Ausdrücklich sicherzustellen wäre auch, dass nicht genutzte Mittel aus dem Fördervolumen auf das gesamte Fördervolumen des folgenden Jahres anzurechnen sind und nicht der jeweiligen Sparte alleine zuzuschreiben sind.

Weiters muss kritisch angemerkt werden, dass der vorgelegte Entwurf keine Umsetzungsregelungen hinsichtlich der Richtlinie KWK-RL-2004/8/EWG vom 11.02.2004 enthält, weshalb kurzfristig neuerlich eine Novellierung des Gesetzes vorzubereiten sein wird.

Ergänzend wird auf die gemeinsame Länderstellungnahme im Gegenstand, wie sie von der Verbindungsstelle der Bundesländer im Sinne der Ergebnisse der Länderexpertenkonferenz vom 7. September 2004 mit Schreiben vom 8. September 2004, Zl. VST-4427/99 übermittelt wurde, verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

